

RS UVS Niederösterreich 1993/03/18

Senat-KS-92-037

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1993

Rechtssatz

Wer ein Gewerbe betreibt, muß sich über die das Gewerbe betreffenden Vorschriften informieren und im Zweifel bei der zuständigen Behörde eine Auskunft einholen. Wenn dies unterlassen wird, liegt kein unverschuldet Rechtsirrtum vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at